

1) Gibt es in Ihrer Kommune eine Jugendvertretung (unter anderem aber nicht abschließend: Kinder und Jugendparlament, Kinder und Jugendbeirat, Eigenständige Jugendpolitik, Kinder- und Jugendforum)

1 a) Wenn ja, welche Form liegt vor?

Seit 2020 existieren in Hagen folgende Strukturen der Jugendbeteiligung:

- Der Gesamtstädtische Jugendrat als verfasstes Jugendparlament mit gewählten Mitgliedern und formalisierten Abläufen.
- Die Jugendforen als offene Formate
  - a. in den Stadtbezirken und/oder Sozialräumen
  - b. als stadtweites Jugendforum.

1 b) Wie viele Kinder und Jugendliche sind aktuell darin vertreten und wie viele sind vorgesehen?

Der Jugendrat besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Mitgliedern. Es müssen Mitglieder aus allen fünf Stadtbezirken vertreten sein.

1 c) Seit wann gibt es diese Jugendvertretung?

Die Neustrukturierung der Jugendbeteiligung in Hagen besteht seit 2020.

1 d) Wie lange geht eine (Wahl-)periode bei Ihnen?

Die Mitglieder des Jugendrates werden jährlich beim stadtweiten Jugendforum für zwei Jahre gewählt.

1 e) Wodurch ist diese Form legitimiert (Beschluss des Rats, Dienstanweisung des Bürgermeisters oder ähnliches) ?

Durch die Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen vom 28. August 2021.

1 f) Wurde der Jugendvertretung frei zur Verfügung stehende Finanzmittel gegeben?

Ja.

1 f) 1) Wenn zutreffend, wie hoch sind diese?

Das Budget des Jugendrates beträgt 1.000,- EUR.

Die Geschäftsführung ermöglicht die Nutzung verschiedener Fördermittel.

1 f) 2) Müssen die Finanzmittel durch einen Mitarbeiter freigegeben bzw. bewilligt werden?

Ja.

1 f) 3) Erhalten die Kinder und Jugendliche für Ihr Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung (Bitte mit Höhe in € falls diese abweichend zu der Aufwandsentschädigung der sachkundigen Bürger ist)?

Nein.

1 g) In welchen Ausschüssen der Stadt hat die Jugendvertretung Anhörungs-, Rede- und Antragsrecht?

Der Jugendrat ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat, die jeweiligen Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Der Jugendrat hat das Recht zwei Delegierte und zwei Stellvertreter\*innen mit Rede- und Antragsrecht in den Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt zu entsenden.

1 h) Kann die Jugendvertretung sowohl an öffentlichen als auch nicht-öffentlichen Teil von Ausschüssen teilnehmen?

Ja.

2) Falls Frage 1 nicht zutrifft, gab es bereits Bemühungen eine Jugendvertretung zu gründen?

2 a) Gab es rechtliche Bedenken für eine solche Gründung?